

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Dienstgebäude: Ruhrstraße 2, 10709 Berlin (Wilmersdorf)
Telefon 030 865-1 · Telefax 030 865-27240

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte · 10704 Berlin

Versicherungsnummer
64 060849 L 500

Seite 1

資料3-2
各国の通知の事例
ドイツ (54歳以上)



Frau
Anna Test
Ruhrstr. 2

10704 Berlin

Versicherungsnummer
64 060849 L 500

Bei Anfragen stets angeben



Berlin, den 01.03.2005

* - Versicherungsunterlage - *
* Bitte sorgfältig aufbewahren *

Rentenauskunft - kein Rentenbescheid

Sehr geehrte Frau Test,

mit dieser Auskunft unterrichten wir Sie

- über die Höhe einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
- über die Höhe der Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelaltersrente)
- über die gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten (s. Anlage 2)
- inwieweit die Voraussetzungen für verschiedene Rentenleistungen erfüllt sind
- über die persönlichen Entgeltpunkte (s. Anlage 6) nach jetzigem Stand.

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung würde **1.130,59 EUR** monatlich betragen, wenn von einem am **01.03.2005** eingetretenen Leistungsfall ausgegangen würde.

Hierbei ist zusätzlich die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt worden (Zurechnungszeit).

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung würde die Hälfte des errechneten Betrages ergeben.
Wir haben nicht geprüft, ob eine Erwerbsminderung vorliegt.

Die Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres würde **1.103,56 EUR** monatlich betragen, wenn der Berechnung ausschließlich die bisher gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten sowie der derzeit maßgebende aktuelle Rentenwert zugrunde gelegt werden.

Die Berechnung ergibt sich aus der Anlage 1.

Versicherungsnummer
64 060849 L 500

Seite 2

Der Berechnung liegen die im Versicherungsverlauf (s. Anlage 2) aufgeführten Zeiten zugrunde. Bis zum 01.03.2005 sind noch Zeiten ungeklärt (s. Abschnitt "Hinweise zum Versicherungsverlauf"). Bitte prüfen Sie, ob der Versicherungsverlauf vollständig und richtig ist.

Sollten für Sie bis zu Ihrem 65. Lebensjahr Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Altersrente von **1.424,27 EUR**.

Zukünftige Anpassungen

Sie können davon ausgehen, dass die errechnete Altersrente in Höhe von 1.424,27 EUR aufgrund künftiger Rentenanpassungen tatsächlich höher ausfallen wird. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1,5 Prozent, so ergäbe sich ab dem 65. Lebensjahr eine monatliche Rente von etwa 1.650 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2,5 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.820 EUR.

Hinweise zur Rente und den Anspruchsvoraussetzungen erfahren Sie in den einzelnen Abschnitten dieser Auskunft:

- A Rentenhöhe und Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung
- B Rentenantragstellung und Rentenbeginn
- C Monate für die Wartezeit
- D Rente wegen Erwerbsminderung
- E Altersrenten
- F Vorzeitige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
- G Vorzeitige Altersrente für Frauen
- H Vorzeitige Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- I Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte
- J Hinterbliebenenrenten
- K Hinweise zum Versicherungsverlauf
- L Private Altersvorsorge
- M Besteuerung der Alterssicherung
- N Auskunft und Beratung
- O Bestandteile der Rentenauskunft

Versicherungsnummer
64 060849 L 500

Seite 3

A Rentenhöhe und Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung

Die Rentenanwartschaft ist nach den aktuellen Bestimmungen errechnet worden. Minderungen des errechneten Betrages kommen insbesondere in Betracht, wenn Sie eine Unfallrente beziehen. Außerdem können Änderungen bei Wechsel der derzeitigen Staatsangehörigkeit eintreten oder wenn Sie in einen anderen Staat umziehen. Aus künftig wirksam werdenden neuen Rechtsvorschriften oder durch die Anwendung von Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts können sich ebenfalls Abweichungen ergeben.

Die Rentenauskunft ist deshalb nicht rechtsverbindlich.

Besteht während des Rentenbezuges Krankenversicherungspflicht, mindert sich der monatliche Rentenzahlungsbetrag um die Hälfte des vom Rentner zu tragenden Beitrags zur Krankenversicherung und um den Beitrag zur Pflegeversicherung.

Der Anteil zur Krankenversicherung ist abhängig vom Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse, der der Berechtigte während des Rentenbezuges angehört.

Bei einem Rentenbetrag von 1.103,56 EUR ergeben sich unter Berücksichtigung eines Beitragssatzes von beispielsweise 14,3 % 78,90 EUR.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung würde 18,76 EUR (1,70 %) betragen.

Bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung kann ein Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung gezahlt werden.

B Rentenantragstellung und Rentenbeginn

Eine Rente wird nur gezahlt, wenn die Wartezeit, die persönlichen und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein **Rentantrag** gestellt ist. Ein frühestmöglicher Rentenbeginn für Versichertenrenten kann nur erreicht werden, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird.

Bei späterer Antragstellung wird die Rente erst von dem Kalendermonat an geleistet, in dem sie beantragt wird. Allein aus der Erfüllung der Wartezeit kann ein Rentenanspruch nicht abgeleitet werden.

C Monate für die Wartezeit

Für die verschiedenen Rentenarten sind unterschiedliche Wartezeiten mit rentenrechtlichen Zeiten zu erfüllen. Alle nachfolgenden Monatsangaben und die darauf basierenden Schlussfolgerungen für die Rentenansprüche beruhen allein auf den bisher gespeicherten Zeiten. Beiträge, die z.B. für das Vorjahr und das laufende Jahr schon gezahlt wurden, aber im Versicherungsverlauf noch nicht enthalten sind, wurden dabei noch nicht mit einbezogen.

Danach sind zu berücksichtigen:

- 453 Monate Beitragszeit

D Rente wegen Erwerbsminderung

Eine Rente kann nur gezahlt werden, wenn vor Eintritt einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung die Wartezeit sowie die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie wird grundsätzlich auf Zeit geleistet und frühestens mit Beginn des 7. Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt.

Versicherungsnummer

64 060849 L 500

Seite 4

Die erforderliche Wartezeit von 5 Jahren mit Beitrags- und Ersatzzeiten ist erfüllt.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird gezahlt, wenn in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 3 Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sind. Bei der Ermittlung der 5 Jahre werden bestimmte Zeiten nicht mitgezählt und verlängern somit diesen Zeitraum.

Seit Januar 1984 gezahlte freiwillige Beiträge können ebenfalls zur Erfüllung der Voraussetzungen führen.

Der der Berechnung zugrunde gelegte Rentenbeginn 01.04.2005 liegt vor dem Monat der Vollendung des 63. Lebensjahres, so dass eine Rentenminderung von 10,8 % aus 36 Monaten zu berücksichtigen war. Bei einem anderen Rentenbeginn kann sich die Rentenminderung ändern.

Der Rentenbetrag ist unter Berücksichtigung einer Zurechnungszeit von 54 Monaten ermittelt worden. Tritt der Leistungsfall nach dem 01.03.2005 ein, vermindert sich die Zurechnungszeit entsprechend. Der Rentenbetrag mindert sich jedoch dann nicht, wenn an Stelle der Zurechnungszeit eine Beitragszeit oder Anrechnungszeit mit gleichem Wert wie die Zurechnungszeit zu berücksichtigen ist.

Hinweise zum Hinzuverdienst

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann in voller Höhe nur geleistet werden, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Maßgebend sind hierfür das Bruttoarbeitsentgelt, das Bruttoarbeitseinkommen, vergleichbare Einkommen sowie gleichgestellte Leistungen.

Die Hinzuverdienstgrenze für die Leistung der Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt zurzeit monatlich 345,00 EUR.

Wird diese Grenze überschritten, ist zu prüfen, ob die Rente wegen voller Erwerbsminderung abhängig vom erzielten Hinzuverdienst in Höhe von drei Vierteln, der Hälfte oder einem Viertel der vollen Rente geleistet werden kann.

Bezogen auf den für diese Rentenauskunft angenommenen Leistungsfall 01.03.2005 ergeben sich für die anteilige Rente wegen voller Erwerbsminderung folgende monatliche Hinzuverdienstgrenzen

in den	alten Bundesländern	neuen Bundesländern
- Zahlung zu 3/4:	1.560,20 EUR	1.371,52 EUR
- Zahlung zu 1/2:	2.070,26 EUR	1.819,90 EUR
- Zahlung zu 1/4:	2.580,32 EUR	2.268,28 EUR

Auch die Höhe der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist vom erzielten Hinzuverdienst abhängig. Sie wird entweder in voller Höhe oder zur Hälfte geleistet. Für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergeben sich folgende Hinzuverdienstgrenzen

in den	alten Bundesländern	neuen Bundesländern
- volle Zahlung:	2.070,26 EUR	1.819,90 EUR
- Zahlung zu 1/2:	2.580,32 EUR	2.268,28 EUR

Versicherungsnummer
64 060849 L 500

Seite 5

Bei Überschreiten der für die jeweilige Rentenart geltenden höchsten Hinzuverdienstgrenze werden die Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht geleistet.

Bestandteil der Berechnung der Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher einer anteiligen Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung ist u.a. der aktuelle Rentenwert. Dieser verändert sich jeweils anlässlich der Rentenanpassung, so dass ab diesem Zeitpunkt andere Hinzuverdienstgrenzen gelten.

Im Laufe eines Kalenderjahres darf - ohne Folgen für die jeweilige Rentenhöhe - zweimal bis zum Doppelten der jeweils maßgebenden Hinzuverdienstgrenze verdient werden.

Wir weisen noch darauf hin, dass bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit auch ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gegeben sein kann, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

E Altersrenten

Die Wartezeit für die Regelaltersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres beträgt 5 Jahre mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Außer der Regelaltersrente, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt werden kann, besteht die Möglichkeit, Altersrenten zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Dies kann allerdings zu einem Rentenabschlag führen, der sowohl für die gesamte Bezugsdauer einer Altersrente als auch für eine eventuell nachfolgende Hinterbliebenenrente bestehen bleibt.

Der Rentenabschlag beträgt für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente 0,3 %, er kann jedoch durch eine besondere Beitragszahlung zur Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Voraussetzung für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente ist, dass die sonstigen persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt werden. Welche Voraussetzungen dies im Einzelnen sind und welche Abschläge für Sie maßgebend sind, entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen zu den verschiedenen Altersrenten.

Hinweise zum Hinzuverdienst

Eine Altersrente kann als Vollrente oder als Teilrente geleistet werden. Die Teilrente beträgt ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der Vollrente. Für Altersrenten nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist ein Hinzuverdienst unbegrenzt möglich. Vor Vollendung des 65. Lebensjahres kann eine Altersrente nur geleistet werden, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Maßgebend sind hierfür das Bruttoarbeitsentgelt, das Bruttoarbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen.

Für die Vollrente und die Teilrente bestehen unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen. Deren Höhe ist von Werten abhängig, die sich von Kalenderjahr zu Kalenderjahr ändern. Einzelheiten zu den Hinzuverdienstgrenzen teilen wir auf Anfrage mit.

Versicherungsnummer
64 060849 L 500

Seite 6

Im Laufe eines Kalenderjahres darf - ohne Folgen für die jeweilige Rentenhöhe - zweimal bis zum Doppelten der jeweils maßgebenden Hinzuverdienstgrenze verdient werden.

F Vorzeitige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Die Wartezeit für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit beträgt 15 Jahre mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Die Altersrente kann gezahlt werden, wenn das maßgebende Lebensalter erreicht ist, nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen sowie bei Rentenbeginn Arbeitslosigkeit vorgelegen hat oder die Arbeitszeit nach dem Altersteilzeitgesetz für mindestens 24 Kalendermonate vermindert worden ist und die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Außerdem müssen in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt sein. Bei der Ermittlung der zehn Jahre werden bestimmte Zeiten nicht mitgezählt und verlängern somit diesen Zeitraum.

Ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, konnte nicht geprüft werden.

Aus den gesetzlichen Regelungen zu den Rentenabschlägen und einer vorzeitigen Inanspruchnahme ergibt sich für Sie Folgendes:
Diese vorzeitige Altersrente kann nur mit Abschlag bezogen werden.
Mit Rentenabschlag frühester Rentenbeginn ab 01.09.2012
Die für diese Altersrente erforderlichen Voraussetzungen der Vertrauensschutzregelung sind nicht erfüllt.
Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente zu dem genannten Zeitpunkt würde zu einer Minderung der Rente um 7,2 % führen.

Die Altersgrenze von 60 Jahren für die vorzeitige Inanspruchnahme wird nicht angehoben für Versicherte, die am 01.01.2004 arbeitslos oder beschäftigungslos waren.
Das gilt auch für Versicherte, deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer vor dem 01.01.2004 erfolgten Kündigung oder Vereinbarung nach dem 31.12.2003 beendet worden ist.
Einer vor dem 01.01.2004 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Für Versicherte, die vor dem 01.01.2004 Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, gilt dies entsprechend.

Ob die Voraussetzungen dieser Vertrauensschutzregelungen erfüllt sind, konnte nicht geprüft werden.

G Vorzeitige Altersrente für Frauen

Die Wartezeit für die Altersrente für Frauen beträgt 15 Jahre mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Versicherungsnummer
64 060849 L 500

Seite 7

Die Altersrente kann gezahlt werden, wenn nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt sind. Bisher sind für diese Zeit 185 Monate Pflichtbeiträge vorhanden. Die Altersrente kann demnach gezahlt werden, sobald das maßgebende Lebensalter erreicht ist und die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Aus den gesetzlichen Regelungen zu den Rentenabschlägen ergibt sich für Sie Folgendes:

Diese vorzeitige Altersrente kann nur mit Abschlag bezogen werden.

Mit Rentenabschlag frühester Rentenbeginn ab 01.09.2009

Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente zu dem genannten Zeitpunkt würde zu einer Minderung der Rente um 18,0 % führen.

H Vorzeitige Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Wartezeit für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufsunfähige und Erwerbsunfähige beträgt 35 Jahre mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Die Altersrente kann bei erfüllter Wartezeit gezahlt werden, wenn das maßgebende Lebensalter erreicht ist, bei Rentenbeginn Schwerbehinderung, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt und die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Aus den gesetzlichen Regelungen zu den Rentenabschlägen ergibt sich für Sie Folgendes:

Kein Rentenabschlag bei einem Rentenbeginn ab 01.09.2012

Mit Rentenabschlag frühester Rentenbeginn ab 01.09.2009

Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente zu dem genannten Zeitpunkt würde zu einer Minderung der Rente um 10,8 % führen.

Die Altersgrenze wird für Versicherte, die am 16.11.2000 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren, nicht angehoben. Ob die Voraussetzungen dieser Vertrauensschutzregelung erfüllt sind, konnte nicht geprüft werden.

I Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte

Die Wartezeit für die Altersrente für langjährig Versicherte beträgt 35 Jahre mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Die Altersrente kann bei erfüllter Wartezeit gezahlt werden, wenn das maßgebende Lebensalter erreicht ist und die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Aus den gesetzlichen Regelungen zu den Rentenabschlägen ergibt sich für Sie Folgendes:

Diese vorzeitige Altersrente kann nur mit Abschlag bezogen werden.

Mit Rentenabschlag frühester Rentenbeginn ab 01.11.2011

Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente zu dem genannten Zeitpunkt würde zu einer Minderung der Rente um 10,2 % führen.

Anmerkungen zu den Vertrauensschutzregelungen

Versicherungsnummer
64 060849 L 500

Seite 8

Treffen einzelne Tatbestände, die in den vorstehend erläuterten Vertrauensschutzregelungen zu den einzelnen Altersrenten genannt sind und die von uns bislang nicht geprüft werden konnten, für Sie zu, teilen wir Ihnen auf Anfrage gesondert mit, ob und wie sich dies in Ihrem Falle auswirkt.

J Hinterbliebenenrenten

Die Wartezeit für die Renten wegen Todes beträgt 5 Jahre mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.

Witwerrente erhält Ihr Ehegatte aus Ihrem Versicherungskonto, wenn Sie im Zeitpunkt des Todes mit ihm rechtsgültig verheiratet sind.

Die Witwerrente kann als große oder kleine Hinterbliebenenrente gezahlt werden. Ein Anspruch auf große Witwerrente besteht u.a., wenn der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat oder ein minderjähriges Kind erzieht oder für ein behindertes Kind sorgt oder vermindert erwerbsfähig ist.

Die Witwerrente orientiert sich an der Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 1.130,59 EUR. Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Tod wird die Witwerrente in dieser Höhe gezahlt.

Die Anspruchsvoraussetzungen für Witwerrenten sowie die Höhe dieser Renten sind von bestimmten Stichtagen (Datum der Heirat bzw. Geburtsdatum Ihres Ehegatten) abhängig. Diese Daten sind uns nicht bekannt. Sie können die Sie betreffende Variante aus den nachfolgenden Beschreibungen entnehmen:

Eheschließung vor dem 01.01.2002

Liegen die Voraussetzungen für die große Witwerrente nicht vor, kann nur eine kleine Witwerrente gezahlt werden.

Ohne die Berücksichtigung von anzurechnendem Einkommen würde die kleine Witwerrente 25 % von 1.130,59 EUR, also 282,65 EUR betragen. Die große Witwerrente würde 60 % von 1.130,59 EUR, also 678,35 EUR betragen.

Eheschließung nach dem 31.12.2001

Grundvoraussetzung für eine Witwerrente ist, dass die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat. Hat die Ehe weniger als ein Jahr gedauert, ist ein Witwerrentenanspruch nur möglich, wenn die Ehe nicht allein oder überwiegend aus Versorgungsgründen geschlossen wurde oder der Tod aufgrund eines Unfalls eingetreten ist.

Liegen die Voraussetzungen für die große Witwerrente nicht vor, kann längstens für die ersten 24 Kalendermonate nach dem Tod eine kleine Witwerrente gezahlt werden.

Ohne die Berücksichtigung von anzurechnendem Einkommen würde die kleine Witwerrente 25 % von 1.130,59 EUR, also 282,65 EUR betragen. Die große Witwerrente würde 55 % von 1.130,59 EUR, also 621,82 EUR betragen. Die Beträge können sich jeweils um Zuschläge für Kinder erhöhen.

Anzurechnendes Einkommen

Versicherungsnummer
64 060849 L 500

Seite 9

Auf eine Witwerrente wird eigenes Einkommen des Witwers unter Berücksichtigung eines sich jährlich erhöhenden Freibetrages angerechnet. Dies gilt nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Tod des Versicherten. In welchem Umfang welches Einkommen angerechnet wird, teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

K Hinweise zum Versicherungsverlauf

Im beiliegenden Versicherungsverlauf sind die für Sie gespeicherten Daten Ihres Versicherungskontos dargestellt. Damit die spätere Rente schnell und in richtiger Höhe festgestellt werden kann, ist es erforderlich, dass der Versicherungsverlauf vollständig und richtig ist.

Bis zum 01.03.2005 sind folgende Zeiten ungeklärt:

August 1965 bis März 1967

Sind in dem beiliegenden Versicherungsverlauf die Beitragszeiten des laufenden oder letzten Kalenderjahres noch nicht wiedergegeben, sind sie bisher nicht gemeldet worden. Sie werden im nächsten Versicherungsverlauf enthalten sein.

Verteilung der Beiträge

Bisher haben wir folgende Beiträge erhalten:

Von Ihnen	76.602,92 EUR
Von Ihrem/n Arbeitgeber/n	76.602,92 EUR
Für Ihre Kindererziehungszeiten wurden vom Bund pauschale Beiträge gezahlt.	

L Private Altersvorsorge

Ein Kernstück der Rentenreform 2001 ist die staatliche Förderung des Aufbaus einer zusätzlichen Altersvorsorge.

- > Die zusätzliche Altersvorsorge ist freiwillig. Sie entscheiden selbst, ob Sie die Förderung in Anspruch nehmen und welche Vorsorgeform Sie wählen.
- > Gefördert werden die zertifizierten Produkte der privaten Vorsorge sowie bestimmte Formen der betrieblichen Altersversorgung.
- > Die Förderung kann nur in Anspruch nehmen, wer zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört, z. B. weil er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist. Ob Sie förderberechtigt sind, erfahren Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger.
- > Die staatliche Förderung besteht aus Zulagen bzw. in der Berücksichtigung der Beiträge im Rahmen eines Sonderausgabenabzugs.

M Besteuerung der Alterssicherung

Seit Jahresbeginn 2005 ist die steuerrechtliche Behandlung von Aufwendungen für die Altersvorsorge einerseits - also beispielsweise der Rentenversicherungsbeiträge - und der sich daraus ergebenden Alterseinkünfte andererseits - hier insbesondere der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung - neu geregelt worden.

Versicherungsnummer

64 060849 L 500

Seite 10

Beitragszahler können ihre Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag absetzen, zunächst anteilig und ab 2025 voll. Dies führt im Laufe der Jahre zu einer steigenden Entlastung der Beitragszahler. Im Gegenzug werden Renten in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns stärker und ab dem Rentenzugang 2040 voll steuerpflichtig.

N Auskunft und Beratung

Sollten Sie zu dieser Auskunft weitere Erläuterungen wünschen, stehen unsere Auskunfts- und Beratungsstellen, unsere Versichertenberater, die örtlichen Versicherungsämter und Stadt- und Gemeindeverwaltungen für eine kostenlose Beratung zur Verfügung.

Für weitere Informationen und Erläuterungen zu dieser Rentenauskunft steht Ihnen auch unser Servicetelefon: 0800 3331919 kostenlos von Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 19:30 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie unser Internetangebot unter "www.bfa.de" zur Verfügung.

O Bestandteile der Rentenauskunft

Folgende Berechnungsanlagen sind für Sie von Bedeutung und beigelegt:

- | | | |
|---|---|----------------------------------|
| 1 | = | Berechnung der Monatsrente |
| 2 | = | Versicherungsverlauf |
| 3 | = | Entgeltpunkte für Beitragszeiten |
| 6 | = | Persönliche Entgeltpunkte |

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Rentenversicherungsträger

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte · 10704 Berlin

Dienstgebäude: Ruhrstraße 2, 10709 Berlin (Wilmerdorf)
Telefon 030 865-1 · Telefax 030 865-27240

Versicherungsnummer
64 060849 L 500

Anlage 1, 01.03.2005
Seite 1

Diese Anlage soll Ihnen zeigen, wie die Regelaltersrente berechnet wird. Sie soll außerdem ein Wegweiser zu den weiteren Anlagen dieser Auskunft sein.

Berechnung der Monatsrente

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

- die persönlichen Entgeltpunkte,
- der Rentenartfaktor und
- der aktuelle Rentenwert

mit ihrem Wert im Zeitpunkt der Auskunftserteilung miteinander vervielfältigt werden.

Auf der Grundlage der im Versicherungsverlauf - Anlage 2 - aufgeführten Zeiten errechnen sich die persönlichen Entgeltpunkte aus den Entgeltpunkten

- für Beitragszeiten - Anlage 3 -
- sowie dem Zugangsfaktor - Anlage 6 -.

Die Rente wird aus folgenden Werten ermittelt:

Die persönlichen Entgeltpunkte betragen
- Anlage 6 -

42,2334

Der Rentenartfaktor für die Altersrente ist

1,0

Der aktuelle Rentenwert beträgt monatlich

26,13 EUR

Daraus ergibt sich eine Rente von

1.103,56 EUR

Versicherungsnummer
64 060849 L 500

Anlage 2, 01.03.2005
Seite 1

Versicherungsverlauf

In der nachfolgenden Aufstellung sind die im Versicherungskonto gespeicherten Daten aufgeführt, die zur Feststellung und Erbringung von Leistungen erheblich sind.

Rentenversicherung der Angestellten

VK 01	01.04.67-31.12.67	3.150,00 DM	9 Mon.	Pflichtbeiträge
VK 01	01.01.68-31.12.68	4.761,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
VK 01	01.01.69-31.12.69	6.097,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
VK 01	01.01.70-31.01.70	562,00 DM	1 Mon.	Pflichtbeitrag
	01.02.70-31.03.70		2 Mon.	Pflichtbeiträge
				für Kindererziehung
VK 01	01.02.70-31.03.70	1.124,00 DM		Pflichtbeitrag
VK 01	01.04.70-31.12.70	8.526,00 DM		Pflichtbeitrag
	01.04.70-31.12.70		9 Mon.	Pflichtbeiträge
				für Kindererziehung
	01.01.71-31.01.71		1 Mon.	Pflichtbeitrag
				für Kindererziehung
VK 02	01.01.71-31.01.71	1.160,00 DM		Pflichtbeitrag
VK 02	01.02.71-31.12.71	12.760,00 DM	11 Mon.	Pflichtbeiträge
VK 02	01.01.72-31.12.72	15.651,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
SVN	01.01.73-31.12.73	17.500,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
SVN	01.01.74-30.09.74	16.446,00 DM	9 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.10.74-31.12.74	5.017,00 DM	3 Mon.	Pflichtbeiträge
SVN	01.01.75-30.09.75	16.784,00 DM	9 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.10.75-31.12.75	5.500,00 DM	3 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.76-31.12.76	22.452,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.77-31.12.77	25.250,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.78-31.12.78	26.448,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.79-31.12.79	29.598,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.80-31.12.80	31.561,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.81-31.12.81	33.369,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.82-31.12.82	35.251,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.83-31.12.83	36.562,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.84-31.12.84	38.480,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.85-31.12.85	39.771,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.86-31.12.86	41.913,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.87-31.12.87	43.669,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.88-31.12.88	44.970,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.89-31.12.89	50.058,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.90-31.12.90	54.173,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.91-31.12.91	58.211,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.92-31.12.92	60.672,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.93-31.12.93	62.587,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.94-31.12.94	62.572,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.95-31.12.95	65.084,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.96-31.12.96	66.053,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeiträge

Versicherungsnummer
64 060849 L 500Anlage 2, 01.03.2005
Seite 2**Rentenversicherung der Angestellten**

DÜVO	01.01.97-31.12.97	67.071,00	DM	12	Mon.	Pflichtbeiträge
DÜVO	01.01.98-31.12.98	64.856,00	DM	12	Mon.	Pflichtbeiträge
DEÜV	01.01.99-31.12.99	66.775,00	DM	12	Mon.	Pflichtbeiträge
DEÜV	01.01.00-31.12.00	68.000,00	DM	12	Mon.	Pflichtbeiträge
DEÜV	01.01.01-31.12.01	70.000,00	DM	12	Mon.	Pflichtbeiträge
DEÜV	01.01.02-31.12.02	36.000,00	EUR	12	Mon.	Pflichtbeiträge
DEÜV	01.01.03-31.12.03	37.000,00	EUR	12	Mon.	Pflichtbeiträge
DEÜV	01.01.04-31.12.04	38.000,00	EUR	12	Mon.	Pflichtbeiträge

Im Versicherungsverlauf sind außerdem noch die folgenden rentenrechtlich bedeutsamen Zeiten gespeichert:

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

01.01.70 - 31.12.79

Erläuterungen der verwendeten Abkürzungen:

- VK = Nummer der Versicherungskarte (Aufrechnungsbescheinigung), die die angegebene Zeit enthält.
- DÜVO = Nach der Datenübermittlungsverordnung gemeldete Zeiten; hierüber hat der Arbeitgeber einen Nachweis erteilt.
- DEÜV = Nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung gemeldete Zeiten; hierüber hat der Arbeitgeber einen Nachweis erteilt.
- SVN = Mit Belegen des Sozialversicherungsnachweis-Heftes oder der Datenerfassungsverordnung gemeldete Zeiten.

Hinweise zum Versicherungsverlauf:

Bei den mit "Pflichtbeitrag/Pflichtbeiträge" gekennzeichneten Zeiten, zu denen keine Beitragsklassen angegeben sind, wurde anstelle des tatsächlich entrichteten Beitrages, der im Rahmen des Lohnabzugsverfahrens eingezogen wurde, das der Beitragsbemessung zugrunde liegende Entgelt angegeben.

Die Berücksichtigungszeiten werden für die Wartezeit von 35 Jahren mitgezählt, soweit während dieser Zeiten nicht bereits andere vorrangige rentenrechtliche Zeiten vorhanden sind.

Versicherungsnummer
64 060849 L 500

Anlage 3, 01.03.2005
Seite 1

Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Für das während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherte Einkommen sind Entgeltpunkte zu errechnen; ein versichertes Einkommen in Höhe des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten eines Kalenderjahres ergibt einen Punkt. Pflichtbeiträge für Zeiten einer beruflichen Ausbildung sind beitragsgeminderte Zeiten.

Pflichtbeiträge für Kindererziehungszeiten erhalten feste Werte, die dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten entsprechen. Für Pflichtbeiträge für Kindererziehung neben sonstigen Beitragszeiten werden Entgeltpunkte insgesamt nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Pflichtbeiträge

01.04.67 - 31.12.67	3.150,00 DM	:	10.219 DM	=	0,3082 Punkte
01.01.68 - 31.12.68	4.761,00 DM	:	10.842 DM	=	0,4391 Punkte
01.01.69 - 31.12.69	6.097,00 DM	:	11.839 DM	=	0,5150 Punkte

Pflichtbeiträge

neben Berücksichtigungszeit

01.01.70 - 31.01.70	562,00 DM	:	13.343 DM	=	0,0421 Punkte
---------------------	-----------	---	-----------	---	---------------

Pflichtbeiträge für Kindererziehung

neben Berücksichtigungszeit

01.02.70 - 31.03.70				=	0,2508 Punkte
---------------------	--	--	--	---	---------------

Wert 0,0833 x 2 Monate		=	0,1666
------------------------	--	---	--------

nachgewiesen 1.124,00 DM	:	13.343 DM	=	0,0842
--------------------------	---	-----------	---	--------

01.04.70 - 31.12.70				=	1,2141 Punkte
---------------------	--	--	--	---	---------------

Wert 0,0833 x 9 Monate begrenzt		=	0,5751
---------------------------------	--	---	--------

nachgewiesen 8.526,00 DM	:	13.343 DM	=	0,6390
--------------------------	---	-----------	---	--------

01.01.71 - 31.01.71				=	0,1273 Punkte
---------------------	--	--	--	---	---------------

Wert 0,0833 begrenzt		=	0,0496
----------------------	--	---	--------

nachgewiesen 1.160,00 DM	:	14.931 DM	=	0,0777
--------------------------	---	-----------	---	--------

Pflichtbeiträge

neben Berücksichtigungszeit

01.02.71 - 31.12.71	12.760,00 DM	:	14.931 DM	=	0,8546 Punkte
---------------------	--------------	---	-----------	---	---------------

01.01.72 - 31.12.72	15.651,00 DM	:	16.335 DM	=	0,9581 Punkte
---------------------	--------------	---	-----------	---	---------------

01.01.73 - 31.12.73	17.500,00 DM	:	18.295 DM	=	0,9565 Punkte
---------------------	--------------	---	-----------	---	---------------

01.01.74 - 31.08.74	14.618,67 DM	:	20.381 DM	=	0,7173 Punkte
---------------------	--------------	---	-----------	---	---------------

01.09.74 - 30.09.74	1.827,33 DM	:	20.381 DM	=	0,0897 Punkte
---------------------	-------------	---	-----------	---	---------------

01.10.74 - 31.12.74	5.017,00 DM	:	20.381 DM	=	0,2462 Punkte
---------------------	-------------	---	-----------	---	---------------

01.01.75 - 30.09.75	16.784,00 DM	:	21.808 DM	=	0,7696 Punkte
---------------------	--------------	---	-----------	---	---------------

01.10.75 - 31.12.75	5.500,00 DM	:	21.808 DM	=	0,2522 Punkte
---------------------	-------------	---	-----------	---	---------------

01.01.76 - 31.12.76	22.452,00 DM	:	23.335 DM	=	0,9622 Punkte
---------------------	--------------	---	-----------	---	---------------

01.01.77 - 31.12.77	25.250,00 DM	:	24.945 DM	=	1,0122 Punkte
---------------------	--------------	---	-----------	---	---------------

01.01.78 - 31.12.78	26.448,00 DM	:	26.242 DM	=	1,0079 Punkte
---------------------	--------------	---	-----------	---	---------------

01.01.79 - 31.12.79	29.598,00 DM	:	27.685 DM	=	1,0691 Punkte
---------------------	--------------	---	-----------	---	---------------

Versicherungsnummer
64 060849 L 500Anlage 3, 01.03.2005
Seite 2**Entgeltpunkte für Beitragszeiten****Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten****Pflichtbeiträge**

01.01.80 - 31.12.80	31.561,00 DM	:	29.485 DM	=	1,0704 Punkte
01.01.81 - 31.12.81	33.369,00 DM	:	30.900 DM	=	1,0799 Punkte
01.01.82 - 31.12.82	35.251,00 DM	:	32.198 DM	=	1,0948 Punkte
01.01.83 - 31.12.83	36.562,00 DM	:	33.293 DM	=	1,0982 Punkte
01.01.84 - 31.12.84	38.480,00 DM	:	34.292 DM	=	1,1221 Punkte
01.01.85 - 31.12.85	39.771,00 DM	:	35.286 DM	=	1,1271 Punkte
01.01.86 - 31.12.86	41.913,00 DM	:	36.627 DM	=	1,1443 Punkte
01.01.87 - 31.12.87	43.669,00 DM	:	37.726 DM	=	1,1575 Punkte
01.01.88 - 31.12.88	44.970,00 DM	:	38.896 DM	=	1,1562 Punkte
01.01.89 - 31.12.89	50.058,00 DM	:	40.063 DM	=	1,2495 Punkte
01.01.90 - 31.12.90	54.173,00 DM	:	41.946 DM	=	1,2915 Punkte
01.01.91 - 31.12.91	58.211,00 DM	:	44.421 DM	=	1,3104 Punkte
01.01.92 - 31.12.92	60.672,00 DM	:	46.820 DM	=	1,2959 Punkte
01.01.93 - 31.12.93	62.587,00 DM	:	48.178 DM	=	1,2991 Punkte
01.01.94 - 31.12.94	62.572,00 DM	:	49.142 DM	=	1,2733 Punkte
01.01.95 - 31.12.95	65.084,00 DM	:	50.665 DM	=	1,2846 Punkte
01.01.96 - 31.12.96	66.053,00 DM	:	51.678 DM	=	1,2782 Punkte
01.01.97 - 31.12.97	67.071,00 DM	:	52.143 DM	=	1,2863 Punkte
01.01.98 - 31.12.98	64.856,00 DM	:	52.925 DM	=	1,2254 Punkte
01.01.99 - 31.12.99	66.775,00 DM	:	53.507 DM	=	1,2480 Punkte
01.01.00 - 31.12.00	68.000,00 DM	:	54.256 DM	=	1,2533 Punkte
01.01.01 - 31.12.01	70.000,00 DM	:	55.216 DM	=	1,2677 Punkte
01.01.02 - 31.12.02	36.000,00 EUR	:	28.626 EUR	=	1,2576 Punkte
01.01.03 - 31.12.03	37.000,00 EUR	:	28.938 EUR	=	1,2786 Punkte
01.01.04 - 31.12.04	38.000,00 EUR	:	29.428 EUR	=	1,2913 Punkte

Entgeltpunkte insgesamt

42,2334

Davon entfallen auf

- alle vollwertigen
Pflichtbeiträge 42,2334 Entgeltpunkte für 453 Monate
- vollwertige Pflichtbeiträge
bis 31.12.1991 25,6941 Entgeltpunkte für 297 Monate

Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

Die Entgeltpunkte für Pflichtbeiträge bis 31.12.1991, die nicht als beitragsgeminderte Zeiten gekennzeichnet sind und nicht während des Bezuges einer Rente aus eigener Versicherung entrichtet wurden (vollwertige Pflichtbeiträge), sind auf das 1,5fache des tatsächlichen Durchschnittswertes, höchstens jedoch auf 0,0625 monatlich anzuheben, wenn sich aus allen vollwertigen Pflichtbeiträgen ein Durchschnitt von weniger als 0,0625 Entgeltpunkten ergibt.

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte · 10704 Berlin

Dienstgebäude: Ruhrstraße 2, 10709 Berlin (Wilmerdorf)
Telefon 030 865-1 · Telefax 030 865-27240

Versicherungsnummer
64 060849 L 500

Anlage 3, 01.03.2005
Seite 3

42,2334 Entgeltpunkte : 453 Monate = 0,0932 Punkte

Der Monatsdurchschnitt aus allen vollwertigen Pflichtbeiträgen erreicht
den Wert 0,0625.

Zusätzliche Entgeltpunkte sind nicht zu ermitteln.

Summe der Entgeltpunkte für 453 Monate Beitragszeit 42,2334

Die Summe aller Entgeltpunkte enthält Entgeltpunkte für
Zeiten der Kindererziehung:

insgesamt 0,7913 Entgeltpunkte

Versicherungsnummer
64 060849 L 500

Anlage 6, 01.03.2005
Seite 1

Persönliche Entgeltpunkte

Die persönlichen Entgeltpunkte für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente ergeben sich, indem die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltpunkte mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt wird.

Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Summe der Entgeltpunkte

An Entgeltpunkten sind zu berücksichtigen:

Entgeltpunkte für Beitragszeiten	42,2334 Punkte
davon entfallen 0,7913 Entgeltpunkte auf Kindererziehungszeiten	

Summe aller Entgeltpunkte	= 42,2334 Punkte
---------------------------	------------------

Zugangsfaktor

Der Zugangsfaktor beträgt	1,000.
---------------------------	--------

Persönliche Entgeltpunkte	42,2334
----------------------------------	----------------

連邦職員保険庁

連邦職員保険庁 10704 ベルリン

事務所：ルールシュトラッセ 2、
10709 ベルリン（ヴィルマースドルフ）
Tel. : 030 865-1、Fax. : 030 865-27240

被保険者番号
64 060849 L 500

1 頁

被保険者番号
64 060849 L 500

アナ・テスト様
ルールシュトラッセ 2
10704 ベルリン

お問合せの際は、かならずこの番号を
お知らせください

ベルリン、2005 年 3 月 1 日

— 保険書類 —
大切に保管してください

年金通知—年金決定なし

アナ・テスト様

この年金通知は、現行の水準に基づき次の内容をお知らせするものです。

- 完全稼得能力低下年金額
- 65 歳以降の年金額（通常老齢年金）
- 記録された年金受給資格期間（添付資料 2 を参照）
- 各種年金給付に対する条件をどれだけ満たしているか
- 個人報酬点数（添付資料 6 を参照）

完全稼得能力低下年金額 は、2005 年 3 月 1 日 に給付事例が発生すると仮定した場合、
毎月 1,130.59 ユーロ となるでしょう。

この額には、60 歳に達するまでの期間が考慮されています（加算期間）。

部分的稼得能力低下年金は、上記算定額の二分の一となるでしょう。
稼得能力低下の有無については、当庁では確認していません。

65 歳以降の老齢年金額は、これまで記録された年金受給資格期間ならびに現在の現実年金
価値のみを基礎として算定する場合、毎月 1,103.56 ユーロとなるでしょう。

算定方法については、添付資料 1 をご参照ください。

Forms BFASTD-V03-08/02

電話番号（代表）：030 865-1、サービス電話番号：0800 3331919、
インターネット：www.bfa.de、E-mail：bfa@bfa.de

算定は、保険履歴（添付資料 2 を参照）に記録される期間を基礎としています。2005 年 3 月 1 日までに、明らかでない期間があります（「保険履歴に関する注意事項」の項を参照）。保険履歴が完全で正しいかどうかをご確認ください。

あなたに対して 65 歳まで、過去 5 暦年の平均保険料が支払われると仮定した場合、年金調整を考慮しなければ、あなたが毎月、受け取る老齢年金の額は 1,424.27 ユーロとなるでしょう。

将来的な調整：

あなたの老齢年金額は 1,424.27 ユーロと算定されていますが、将来的な年金調整に基づき、実際には引き上げがあると予想されます。ただし、引き上げ幅は予測できません。そこで当庁はあなたに対し、——購買力の低下は考慮せずに——二種類の可能なバリエーションを算定しました。仮に毎年のスライド率を 1.5%とした場合、65 歳以降の年金月額は、約 1,650 ユーロとなるでしょう。また毎年のスライド率が 2.5%の場合には、年金月額は約 1,820 ユーロとなるでしょう。

年金と請求要件に関する注意事項は、この通知の次の各章をお読みください：

- A 年金額と医療保険料／介護保険料
- B 年金の申請と支給開始
- C 待機期間月数
- D 稼得能力低下年金
- E 老齢年金
- F 失業または高齢者パートタイム就労による老齢年金の早期受給
- G 女性に対する老齢年金の早期受給
- H 重度障害者に対する老齢年金の早期受給
- I 長期被保険者に対する老齢年金の早期受給
- J 遺族年金
- K 保険履歴に関する注意事項
- L 個人型老齢準備金
- M 老齢保障の課税
- N 情報提供と相談
- O 年金情報の添付資料

A 年金額と医療保険料／介護保険料

年金期待権は、現行の規定に基づき算定されています。算定額の減少は、とくに障害年金が支給される場合に考慮されます。さらに国籍を変更した場合、または外国に転居した場合には、変更の可能性があります。将来的に有効となる新しい法規定、または超国家法および国際法の適用によっても、変更される可能性があります。

したがって、この年金通知に法的拘束力はありません。

年金受給中に医療保険加入義務がある場合、年金支給月額、年金受給者が負担すべき医療保険料の半額分と介護保険料分が減額されます。

医療保険料の負担額は、受給権者が年金受給中に所属する疾病金庫の保険料率によって異なります。

年金額が 1,103.56 ユーロのとき、たとえば保険料率 14.3%を考慮すると、78.90 ユーロとなります。

介護保険料は 18.76 ユーロ (1.70%) となるでしょう。

任意または個人で医療保険に加入する場合は、医療保険の費用に対して補助金が支給されます。

B 年金の申請と支給開始

年金は、待機期間、人的条件および特定の保険受給要件を満たしており、かつ年金申請を行った場合にのみ、支給されます。被保険者年金の最も早期の支給開始は、受給要件を満たしてから 3 暦月以内に申請をした場合にのみ、可能となります。

これより遅く申請をする場合には、申請をした暦月から始めて支給されます。待機期間を満たしただけでは、年金請求権は発生しません。

C 待機期間月数

年金の種類によって異なる、年金受給資格期間を含む待機期間を満たさなければなりません。以下の月数データとこれに基づく年金請求権に対する推定はすべて、これまで記録された期間のみを基礎としています。たとえば昨年と今年にすでに支払われたものの、保険履歴にはまだ記録されていない保険料は、算入していません。

以上にに基づき考慮される月数：

- － 保険料納付済期間 453 月

D 稼得能力低下年金

部分的または完全稼得能力低下が発生する前に、待機期間ならびに特定の保険受給要件を満たしている場合にのみ、年金が支給されます。原則として期限付きで支給され、最も早い場合、稼得能力低下の発生後、第 7 月の暦月初日をもって支給されます。